



Hausen bei Würzburg

mit den Ortsteilen Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden

9/2025

informiert

Jahrgang 47

Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hausen · Kein Amtsblatt

September 2025

Aus der Verwaltung

Wichtige Mitteilungen

Wasser- und Kanalgebühren

Wir möchten die Barzahler darauf hinweisen, dass die 3. Abschlagszahlung der Wasser- und Kanalgebühren am 30.9.2025 zur Zahlung fällig wird.

Bürgerbüro geschlossen

Die Gemeinde Hausen weist darauf hin, dass das Bürgerbüro am **Donnerstag, 04.09.2025, vormittags** und am **Donnerstag, 18.09.2025, ganztägig** geschlossen ist.

Bürgerversammlung der Gemeinde Hausen

Termin: **Donnerstag, 23. Oktober 2025**, um 19.00 Uhr
Ort: Sportheim Rieden

An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht eine herzliche Einladung zur Teilnahme an der Bürgerversammlung 2025.

Bürgerbus Hausen

Wenn Sie sicher und bequem zum Einkaufen und zurück gefahren werden wollen, dann rufen sie Ihren Bürgerbus an.

► Telefon (AB): 0151/62 516 206

Aus dem Gemeinderat

Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2025

1. Antrag zur Genehmigung für die Durchführung der Grundlagenermittlung und Vorplanung für das geplante Dorfzentrum in Erbshausen-Sulzwiesen

Sachverhalt: In der Gemeindeverwaltung ist ein von einigen Bürgern und Gemeinderäten unterschriebener Antrag zur Genehmigung für die Durchführung der Grundlagenermittlung und Vorplanung für das geplante Dorfzentrum in Erbshausen-Sulzwiesen eingegangen.

Laut dem Antrag haben sich neue Perspektiven ergeben. Daher wird um die Beauftragung eines Architekturbüros mit der Vorplanung sowie weiterer Planungsschritte gebeten, um die Machbarkeit zu prüfen und nächste Schritte voranzutreiben. Für die Ortsmitte Erbshausen wurden im Jahr 2022 von 3 Planungsbüros Konzepte angefragt. Die beiden eingegangenen Konzepte unterschieden sich wesentlich in der Platzierung des Dorfmittelpunktes.

Der erste Vorschlag sah ein Bürgerhaus am Standort des jetzigen Sportheims und eine Nutzung der dahinter liegenden Fläche je nach Anlass entweder als Dorfplatz oder weiterhin als Parkplatz vor.

Im zweiten Vorschlag wurde für das Bürgerhaus und den Dorfplatz der Bereich hinter dem Feuerwehrhaus gewählt. Hierfür wäre der Abriss des gemeindlichen Mietshauses nötig.

Nachdem die Konzepte dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vorgestellt worden waren und die Bürger bei diversen Veranstaltungen in die Diskussionen zur Entscheidung über den künftigen Platz für die Ortsmitte einbezogen wurden, stellte sich das Konzept mit der Dorfmitte im Bereich Feuerwehrhaus/Grundschule als favorisierte Lösung heraus. Erster Bürgermeister Bernd Schraud stellt die Entwürfe der beiden Planungsbüros nochmal vor.

Anschließend berichtet er vom Treffen mit den Gemeinderäten aus Erbshausen-Sulzwiesen am 28.07.2025, bei dem sich aus seiner Sicht folgende Eckpunkte hinsichtlich einer weiteren Planung für das Dorfzentrum in Erbshausen-Sulzwiesen ergeben haben:

- Im Dorfzentrum in Erbshausen-Sulzwiesen soll ein öffentlicher Platz abseits der Kreisstraße geschaffen werden, der auch für Dorffeste genutzt werden kann.
- Das Feuerwehr-/Musikhaus soll zukünftig gänzlich in die Nutzung der Feuerwehr übergehen.
- Für den Musikverein soll eine neue räumliche Zukunft geschaffen werden.
- Ein Dorfgemeinschaftshaus bleibt Teil der Zielsetzung.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg beauftragt die Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Entwicklung der Dorfmitte Erbshausen-Sulzwiesen mit der Einholung eines Angebotes für die Evaluierung des bisherigen Planungsstandes.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

2. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Trieb“

zur Errichtung einer Dachgaube und eines Dachliegefensters mit Schaffung von 2 Stellplätzen, Fl. Nr. 1881/2, Gartenstr. 5, Gemarkung u. GT Erbshausen

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Trieb“ im GT Erbshausen.

Vorgesehen ist der Einbau eines Dachliegefensters und einer Schleppdachgaube mit Flachdach (2 x 2 m) auf der südlichen Dachhälfte des Wohnhauses, um weiteren Wohnraum zu schaffen.

Der Einbau des Dachliegefensters ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 c BayBO verfahrensfrei möglich; der Einbau der Dachgaube ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO ebenfalls verfahrensfrei. *Mit dem Modernisierungsgesetz (in Kraft treten 01.01.2025) stellt der neu eingefügte Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO „Dachgeschossbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben“ verfahrensfrei, „wenn die Dachkonstruktion und die*

äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert wird“. Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken sind somit nunmehr vollständig verfahrensfrei. In Fällen, in denen für eine bereits bestehende Wohnung im Dachgeschoss nachträglich Dachgauben angebracht werden, können diese im Sinne eines „Erst-Recht-Schlusses“ ebenso nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO verfahrensfrei errichtet werden.

Die Baugenehmigung für die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses (EG, 1. OG) wurde 1970, die für die Errichtung einer Doppelgarage 1976 erteilt. „Die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen“ liegt bei unter 8 m, so dass die Feuerwehr nicht über „die entsprechenden Rettungsgeräte“ verfügen muss (Art. 31 Abs 3 Satz 1 BayBO).

Gemäß Festsetzung Nr. 10 des Bebauungsplans „Am Trieb“ – ist „der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken bei 2-geschossiger Bauweise unzulässig“

– Gauben sind nicht zugelassen.

– Stellplätze und Garagen sind nur für die durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. (...).

Ein Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung zum Dachgeschossausbau und zu Gauben liegt vor. Darüber hinaus sollen zwei Stellplätze geschaffen werden, womit auch der Stellplatznachweis erbracht wird.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Trieb“ hinsichtlich der „Unzulässigkeit des Ausbaus des Dachgeschosses zu Wohnzwecken bei 2-geschossiger Bebauung“ und der Befreiung von der Festsetzung zu Gauben für das Grundstück Fl.-Nr. 1881/2, Gartenstr. 5, Gemarkung u. GT Erbshausen in der vorgelegten Form zu.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

3. Antrag auf Grundwasserentnahme aus einem Brunnen (oder einer Quelle) für Trinkwasser, Haushalt, Garten, Reinigung Hofbetrieb, Pflanzenschutz

Fl. Nr. 2663, Gemarkung Hausen –

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt: Der betreffende Antrag bezieht sich auf die Grundwasserentnahme aus einem Brunnen bzw. einer Quelle, der/die sich auf dem landwirtschaftlichen Grundstück, Fl. Nr. 2663, Lagebezeichnung „Taschenmesser“ in der Gemarkung Hausen befindet. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg wird hierzu als Träger öffentlicher Belange im wasserrechtlichen Verfahren von der Genehmigungsbehörde Landratsamt Würzburg angehört.

Die beantragte Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen beträgt 1.000 m³/Jahr.

Die Förderung des zu entnehmenden Grundwassers erfolgt durch eine elektrische Pumpe zur Nutzung als Trinkwasser, für Haushalt, Garten, Reinigung, Hofbetrieb und Pflanzenschutz. Das Grundstück liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Es handelt sich hier um den erstmaligen Antrag.

Nach Angaben des Antragstellers dreht es sich bei dem Sachverhalt um eine bestehende, gefasste Quelle deren Baujahr nicht ermittelt werden konnte. Ein Wasserzähler ist bisher nicht vorhanden.

Bisher gab es hierzu noch kein wasserrechtliches Verfahren, weshalb auch noch kein Bescheid erteilt wurde.

Allerdings wurde der Brunnen, bzw. die gefasste Quelle bereits im Jahr 1978 und 2010 der Gemeinde und dem Landratsamt hinsichtlich des Vollzugs der Trinkwasserverordnung angezeigt. Dabei begründete der damalige landwirtschaftliche Betreiber, dass das zu versorgende Anwesen wegen der

abgelegenen Hofstelle nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann.

Nach Information des Landratsamtes, Fachbereich Wasserrecht fand im Zusammenhang mit dem nun eingereichten Antrag eine Mikrobiologische Untersuchung gemäß Trinkwasserverordnung statt. Die untersuchte Wasserprobe entsprach den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Beschluss: Zum Antrag auf Grundwasserentnahme von 1.000 m³/Jahr aus einem Brunnen bzw. einer gefassten Quelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 2663, Lagebezeichnung „Taschenmesser“, Gemarkung Hausen, zur Nutzung als Trinkwasser, für Haushalt, Garten, Reinigung, Hofbetrieb und Pflanzenschutz weist der Gemeinderat Hausen bei Würzburg darauf hin, dass die wasserrechtliche Genehmigung für diese Grundwasserentnahme so ausgestaltet werden sollte, dass eine Gefährdung, Störung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Grundwasserentnahme ausgeschlossen ist, bzw. dass falls während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung eine Gefährdung, Störung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung infolge der Grundwasserentnahme eintritt, die Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann.

Die Zuständigkeit der Prüfung zur Notwendigkeit des Einbaus eines Wasserzählers liegt beim Landratsamt. Soweit im beantragten Rahmen eine wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserentnahme vom Landratsamt Würzburg erteilt wird, stimmt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg insoweit auch weiterhin einer Befreiung vom Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung zu.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

4. Gemeinde Bergtheim, 23. Änderung Flächennutzungsplan

und Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Opferbaum“;

frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt: Die Gemeinde Bergtheim hat beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ aufzustellen und parallel hierzu den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich zu ändern. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird um Aufschluss über die von der Gemeinde Hausen bei Würzburg beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen gebeten, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes bedeutsam werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderungsbereich der „23. Änderung des Flächennutzungsplanes“ liegt nordöstlich von Bergtheim und umfasst eine Fläche von etwa 9,8 ha. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks, um das Ziel von Bund und Ländern zu unterstützen, den Anteil der erneuerbaren Energien auszubauen.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt weder gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplans noch gegen den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Opferbaum“ in der aktuell vorliegenden Fassung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken und Anregungen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 4 Anwesend 0 Befangen 0

5. Gemeinde Bergtheim, Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Batteriespeicher Bergtheim“

und 22. Änderung Flächennutzungsplan;

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 08.04.2025 wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs-

plans mit Grünordnungsplan „Batteriespeicher Bergtheim“ gebilligt. Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan wird mit der 22. Änderung im Parallelverfahren geändert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg hatte in seiner Sitzung am 22.05.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken und Anregungen erhoben.

Mit der Errichtung eines Batteriespeichers soll das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien auszubauen. Der Geltungsbereich umfasst je eine Teilfläche des Flurstücks 6244, Gmk. Bergtheim und des Flurstücks 4908, Gmk. Bergtheim, hat eine Größe von 3453 m² und befindet sich nordöstlich von Bergtheim.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt weder gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplans noch gegen den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Batteriespeicher Bergtheim“ in der aktuell vorliegenden Fassung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Bedenken und Anregungen. *einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0*

6. Verkehrssituation in der Sulzwiesener Straße bei Hausnummer 9, GT Hausen

Sachverhalt: An der Engstelle in der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße WÜ 6 in Hausen, in Höhe Sulzwiesener Straße 9, wurde am 26.06.2025 von den Hauseigentümern festgestellt, dass erneut ein Schaden am Dachüberstand des Wohnhauses entstanden ist – mutmaßlich verursacht durch einen LKW.

Seitens der Verwaltung wurde bereits beim letzten Schaden vor einigen Jahren die Möglichkeit in Erwägung gezogen, am vorhandenen Gehweg einen Hochbordstein einbauen zu lassen, um das Überfahren des Bordsteins zu erschweren und somit das dort befindliche Haus bzw. dessen Dach, aber auch die Anwohner und Fußgänger zu schützen. Damals beschloss man in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes und dem Staatlichen Bauamt bewegliche Absperrpfosten am Gehsteigrand anzubringen.

Die Sachbearbeiterin der Unteren Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt teilte nun dazu auf Anfrage mit, dass es sich bei einem Umbau des vorhandenen Gehwegs um eine bauliche Maßnahme der Gemeinde als Straßenbaubehörde handelt. Abstimmungen bzgl. Umfang oder auch bauliche Fragestellungen die sich daraus ergeben, könnten von ihr daher nicht beantwortet werden. Grundsätzlich wird ihrerseits der Einsatz von Hochborden aus sicherheitsrechtlichen Aspekten befürwortet, da diese ein Ausweichen und Überfahren des Gehwegs erschweren bzw. unterbinden und dadurch z. B. für ein höheres Maß an Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer auf dem Gehweg sorgen.

Zur Abstimmung für eine solche Maßnahme sei das staatliche Bauamt als zuständige Straßenbaubehörde für die WÜ 6 gefragt.

Zwecks Klärung der Sinnhaftigkeit und nach dem Ausmaß einer möglichen baulichen Maßnahme wurde das staatliche Bauamt um Stellungnahme und die Firma Schmitt GmbH, Bergtheim um Kostenermittlung gebeten.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, bei einem Ortstermin des Bauausschusses mit der Fa. Schmitt und den Eigentümern des Grundstücks Sulzwiesener Straße 9 denkbare Lösungen zu klären und anschließend mit dem staatlichen Bauamt abzustimmen. Das Ergebnis soll dann dem Gemeinderat vorgelegt werden.

zur Kenntnis genommen

7. Verkehrssituation in der Kirchbergstraße bei der Einmündung Schulstraße, GT Rieden

Sachverhalt: In der Sitzung vom 26.09.2024 wurde schon einmal über die Situation beraten.

Bis zu einer endgültigen Klärung wurden zwischenzeitlich 2 Warnbaken aufgestellt. Dies ist jedoch keine dauerhafte Lösung. Inzwischen sind in der Gemeindeverwaltung 3 Schreiben eingegangen, in denen auf eine mögliche Gefährdung durch die Baken hingewiesen wird, 2 davon anonym ohne Absender. Im 3. Schreiben wird zur Vermeidung von „fast Kollisionen“ und Rangiermanövern, die ggf. die dort laufenden Schul-, bzw. Kindergartenkinder gefährden, ein Verkehrsspiegel vorgeschlagen. Dies wird im Hinblick darauf, dass hierdurch der Fokus auf dem fahrenden Verkehr liegt und dadurch evtl. Kinder nicht wahrgenommen bzw. übersehen werden, von der Verwaltung kritisch gesehen. Ggf. könnte die Aufmerksamkeit für dort laufende Kinder durch ein „Achtung Kinder“-Schild erhöht werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet vom Telefonat mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes. Die Einschätzung der Behörde war, dass Poller zur Abgrenzung des Gehwegbereichs zur Straße auf dem Gehsteig umgesetzt werden müssten, jedoch der Abstand zur Fahrbahn zu beachten ist und außerdem nicht der Gehwegbereich eingeengt werden sollte. Da die Ablaufrinne der Straße zuzuordnen ist, ist hier das Anbringen von Pollern nicht zulässig. Grundsätzlich wäre aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ein Bordstein zur Abgrenzung zu befürworten. Bei der Straßenerneuerung im Zuge der vergangenen Dorferneuerungsmaßnahme wurden damals jedoch flache Übergänge aus Gründen der Barrierefreiheit gewählt.

Es stellt sich die Frage nach einer Lösung, die sowohl den Bewohnern der Hauptstraße 26 als auch den Kindern und Autofahrern gerecht wird.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, bei einem Ortstermin des Bauausschusses mit den Bewohnern des Grundstücks Hauptstraße 26 mögliche Lösungen zu klären. Vorab sollen die nötigen Abstände zum Fahrbahnrand geklärt werden.

zur Kenntnis genommen

Kurzprotokoll der Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 19.8.2025

1. Bauantrag für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle, Fl. Nr. 408/8, Am Wiesenweg 37, Gemarkung und GT Erbshausen

Sachverhalt: Das betreffende Grundstück liegt im als beschränktes Industriegebiet gekennzeichneten Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Wiesenweg III“ im GT Erbshausen.

Der Bauherr plant die Aufstellung einer LNG-Tankstelle, die vom Hersteller geliefert wird und bestimmt ist zur Betankung von LNG-Lastwagen. Bei LNG handelt es sich um Erdgas, das auf unter minus 162 Grad Celsius gekühlt wird und damit einen flüssigen Aggregatzustand annimmt. Das LNG wird an der Tankstelle eingefüllt, stationär gelagert und dann über zwei Abgabeeinrichtungen an LKWs abgegeben. Es handelt sich um ein ineinandergreifendes System aus einem Tieftemperaturtank mit Pumpen, isolierten Rohren, Ventilen, Kompressor und zwei Abgabeeinrichtungen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind außer für die WC-Anlage, die teilweise außerhalb der Baugrenze liegt, eingehalten.

Zum Bauantrag wurde auch ein Antrag auf Neugenehmigung nach §4 BimSchG beim Landratsamt Würzburg gestellt. Parallel wird also auch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren von der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Würzburg geführt.

Der Hinweis im Lageplan auf einen „zu fallenden Baum“ bzw. für das „Entfernen eines Findlings“ wird zur Kenntnis genommen. Das weitere Vorgehen dazu (u. a. ggf. eine erforderliche Ersatzpflanzung) ist vor Maßnahmenbeginn mit der Gemeinde abzustimmen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud fasst zusammen, dass der Antrag auf Befreiung für die teilweise außerhalb der Baugrenze liegende Toiletten-Anlage fehlt und außerdem die im Plan eingezeichnete Schleppkurve für die Ausfahrt über den Gehsteig verläuft, was auf Dauer vermutlich zu Schäden führt. Die Verwaltung wird dem Bauherrn eine Rückmeldung geben, dass hier nachjustiert werden muss.

Beschluss: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle, Fl. Nr. 408/8, Am Wiesenweg 37, Gemarkung und GT Erbshausen zu, mit der Maßgabe der Prüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Landratsamt und der noch erforderlichen Abstimmung vor Maßnahmenbeginn mit der Gemeinde für das Entfernen eines Findlings sowie einer möglichen Ersatzpflanzung für einen im Zuge der Baumaßnahme noch zu entnehmenden Baum im Gehweg.
mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 5 Anwesend 0 Befangen 0

2. Immissionsschutzrecht - Antrag auf Neugenehmigung

nach § 4 BImSchG für Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle, Fl. Nr. 408/8, Am Wiesenweg 37, Gemarkung und GT Erbshausen, mit standortbezogener Vorprüfung zur Durchf. einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Sachverhalt: Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Neugenehmigung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (-BImSchG-).

Es wurde daher ein Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG beim Landratsamt Würzburg gestellt. Das Verfahren führt die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Würzburg.

Von Seiten der Fachbehörde, Immissionsschutz und Abfallrecht, im Landratsamt wird die Gemeinde nun um eine Stellungnahme gebeten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wird ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 BImSchG gestellt.

Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist u.a., dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Sollten sich aus den Antragsunterlagen Punkte ergeben, die gegen eine solche positive Prognose sprechen, wird ebenfalls um Mitteilung gebeten.

Der Ansicht von Erstem Bürgermeister Bernd Schraud, dass es nach der Ablehnung des Bauantrages widersprüchlich wäre, dem vorzeitigen Baubeginn zuzustimmen, schließen sich die weiteren Mitglieder des Ausschusses an.

Beschluss I: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stellt fest, dass durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 408/8, Am Wiesenweg 37 Gemarkung und GT Erbshausen keine weiteren negativen Auswirkungen für die Gemeinde absehbar sind. Der Antrag auf Genehmigung zum Immissionsschutz nach § 4 BImSchG wird im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und es werden von Seiten der Gemeinde Hausen keine Bedenken und Anregungen erhoben. Zudem liegen aus Sicht der Gemeinde keine besonderen, örtlichen Gegebenheiten vor, die entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erkennen lassen.

einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

2.1 Beschluss II (Vorzeitiger Baubeginn)

Beschluss: Mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG besteht Einverständnis.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 6 Anwesend 0 Befangen 0

3. Bauantrag zum Neubau einer Dreifachgarage,

Hauptstraße 50, Fl. Nr. 1678, Gemarkung und GT Rieden

Sachverhalt: Das Grundstück befindet sich laut vorheriger Absprache mit dem Landratsamt im sog. unbeplanten Innenbereich, in im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (-BauGB-). Da das zulässige Maß der Verfahrensfreiheit nach Art. 57 der Bayerischen Bauordnung überschritten ist, wird ein Bauantrag vorgelegt.

Aufgrund des fehlenden Stauraums vor Garagen von 3 m gemäß Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze (-GaStellV-) wird zudem die Zustimmung zur isolierten Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Erfordernis des Stauraums vor Garagen von 3 m beantragt. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

Die Zufahrt zur Garage ist an einer wenig befahrenen Nebenstraße mit geringem Verkehrsaufkommen.

Die Entwässerung ist dargestellt. Die Prüfung der Abstandsflächen obliegt dem Landratsamt.

Beschluss: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag zum Neubau einer Dreifachgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1678, Hauptstr. 50, Gemarkung und Gemeindeteil Rieden, zu und erteilt gleichzeitig sein Einvernehmen zur Erteilung einer isolierten Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Stauraum vor Garagen von 3 m durch das Landratsamt.

einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

4. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“

zur Errichtung von Stützmauern mit Antrag auf Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO für das Grundstück, Fl. Nr. 938/9, Am Läusbühl 13, Gemarkung u. GT Rieden

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Seebach“ im GT Rieden. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor. Laut Festsetzung Nr. 5.2 sind „Geländeänderungen, Abgrabungen und Auffüllungen möglichst zu vermeiden. Abgrabungen sind bis maximal 1,50 m zulässig. Auffüllungen sind bis maximal 2,50 m zulässig. Stützmauern sind zulässig bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m Böschungen zur Anpassung der Auffüllungen bzw. Abgrabungen an das bestehende Gelände sind in einem Neigungsverhältnis von 1:2 oder flacher auszuführen. An das Nachbargrundstück ist übergangslos anzuschließen“.

Gemäß Antrag ist vorgesehen, auf Teilabschnitten der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze Stützmauern mit einer maximalen Höhe von bis zu 1 m zu errichten, um das Grundstück im Randbereich abzustützen. Damit ist ein übergangsloser Anschluss an die Nachbargrundstücke nicht gegeben.

Die Stützmauern befinden sich an der Südgrenze zu einem geringen Teil außerhalb der Baugrenze, so dass um Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt gebeten wird.

Beschluss: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung von Stützmauern auf Teilabschnitten der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl.-Nr. 938/9, Am Läusbühl 13, Gemarkung und GT Rieden, von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Am Seebach“ Nr. 5.2, wonach Abgrabungen

und Auffüllungen möglichst zu vermeiden sind und an das Nachbargrundstück übergangslos anzuschließen ist, in der vorgelegten Form zu.

Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt wird befürwortet.

einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

5. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“

zur Errichtung von Stützmauern mit Antrag auf Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO für das Grundstück, Fl. Nr. 938/18, Franziska-Schenk-Ring 2, Gemarkung und GT Rieden

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Seebach“ im GT Rieden. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor. Laut Festsetzung Nr. 5.2 sind „Geländeänderungen, Abgrabungen und Auffüllungen möglichst zu vermeiden. Abgrabungen sind bis maximal 1,50 m zulässig. Auffüllungen sind bis maximal 2,50 m zulässig. Stützmauern sind zulässig bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m Böschungen zur Anpassung der Auffüllungen bzw. Abgrabungen an das bestehende Gelände sind in einem Neigungsverhältnis von 1:2 oder flacher auszuführen. An das Nachbargrundstück ist übergangslos anzuschließen“.

Laut Festsetzung Nr. 6.2.5 sind Einfriedungen auf den Grundstücksgrenzen mit einer maximalen Höhe von 1,30m, gemessen ab OK des natürlich anstehenden Geländes in durchlässiger Weise auszuführen. Die Einfriedungen sind auf mindestens 1,5 m Breite zu hinterpflanzen, ausgenommen hiervon sind Tür- und Torbereiche.

Gemäß Antrag ist vorgesehen,

1. die bereits hergestellten Stützmauern an der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze aus Natur- bzw. L-Steinen auf die Höhe von max. 1 m rückzubauen. Die Notwendigkeit der Stützmauern wird mit dem Abfangen des Erdreichs und dem Zurückhalten von Wassermengen bei Starkregenereignissen begründet.
2. Fünf Trittstufen mit einer Höhe von je 15 cm bei einer Auftrittstiefe von 32 cm zu errichten. Zur Begründung wird die Erreichbarkeit des Garagenniveaus bzw. des Garageneingangs angeführt.
3. einen Doppelstabmattenzaun zu installieren, der eine Gesamthöhe der Einfriedung von 2 m nicht überschreitet (die Gesamthöhe der Einfriedung beinhaltet die Stützmauer einschließlich des darauf befindlichen Zaunes).

Beschluss 1: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung von Stützmauern mit einer Höhe von bis zu 1 m auf der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl.-Nr. 938/18, Franziska-Schenk-Ring 2, Gemarkung und GT Rieden, von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Am Seebach“ Nr. 5.2, wonach Abgrabungen und Auffüllungen möglichst zu vermeiden sind und an das Nachbargrundstück übergangslos anzuschließen ist, in der vorgelegten Form zu.

Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt wird befürwortet.

einstimmig beschlossen

Ja 6

Beschluss 2: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt für die Stützmauer bzw. die Errichtung eines Zaunes auf der Stützmauer an der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze (die Gesamthöhe der Einfriedung beinhaltet die Stützmauer ein-

schließlich des darauf befindlichen Zaunes) dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl.-Nr. 938/18, Franziska-Schenk-Ring 2, Gemarkung und GT Rieden, von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Am Seebach“, Nr. 6.2.5, wonach Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Höhe von 1,30 m, gemessen an der Oberkante des natürlich anstehenden Geländes, in durchlässiger Weise auszuführen sind, zu mit der Maßgabe der Beachtung der Regelungen der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs.1 Nr. 7a, Verfahrensfreiheit bei Höhe bis zu 2 m).

einstimmig beschlossen

Ja 6

6. Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung Nr. 5.2, des Bebauungsplans „Am Seebach“

für das Grundstück, Fl. Nr. 938/19, Am Läusbühl 10, Gemarkung u. GT Rieden

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Seebach“ im GT Rieden.

Bei einer Ortseinsicht durch das Landratsamt vom 18.07.2024 wurde u. a. festgesellt, dass die Höhe der errichteten Stützmauer die gemäß Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 5.2 zu „Geländeänderungen“ zulässige Höhe von 1 m überschreitet.

(Dem Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung zum „übergangslosen Anschluss an das Nachbargrundstück“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.07.2025 zugestimmt).

Aktuell liegt ein Antrag auf „Befreiung von der Festsetzung zur Höhe der Stützmauer an der Südgrenze vor, deren Höhe im westlichen Abschnitt der Vorgabe entspricht, im mittleren Abschnitt eine Höhe von ca. 1,55 m und im östlichen Abschnitt eine Höhe von ca. 1,50 m aufweist.

Beschluss: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung 5.2 des Bebauungsplans „Am Seebach“ hinsichtlich der zulässigen Höhe der Stützmauer von bis zu 1 m für die errichtete Stützmauer an der Südgrenze mit einer Höhe von bis zu 1,50 m bzw. 1,55 m für das Grundstück Fl.-Nr. 938/19, Am Läusbühl 10, Gemarkung und GT Rieden, zu.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 6 Anwesend 0 Befangen 0

7. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gansgraben“

zur Errichtung eines Überschwemmungsschutzes mit Antrag auf Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO für das Grundstück, Fl. Nr. 1752/2, Am Gansgraben 41, Gemarkung u. GT Hausen

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Plangebiet 1 des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gansgraben“ im GT Hausen.

Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor.

Zulässig sind laut Festsetzung Nr. 6.2 „Einfriedungen aus Stahlgitter oder Holzzaun mit senkrechten Latten/Staketten, Mauern verputzt oder gestrichen bzw. aus/mit Natursteinen verblendet, glatte Betonmauern, Maschendrahtzaun hinterpflanzt“.

Gemäß Antrag ist die Errichtung eines Überschwemmungsschutzes in Form eines an Teilabschnitten der Außenseite vorhandener Betonkantensteine entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze angebrachten Blechs aus Cortenstahl mit einer Stärke von 8 mm und einer Höhe von 40 cm vorgesehen. Zur Befestigung sollen punktuell kleine Bohrungen in den Boden vorgenommen und die Befestigungspunkte

im Anschluss fachgerecht erfüllt werden. Als Begründung wird angeführt, dass es im vergangenen Jahr – aufgrund des Starkregens und des Höhenniveaus des Grundstücks – mehrfach zu Wassereintritt auf das Grundstück kam und die Maßnahme dem Schutz des Wohnhauses gegen Feuchtigkeit und Schlamm dienen soll. Gemäß Antragsteller kann mithilfe des Bleches das Wasser in den Gansgraben abgeleitet werden. Der Überschwemmungsschutz befindet sich außerhalb der Baugrenze, so dass um Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt gebeten wird.

Beschluss: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung eines Überschwemmungsschutzes entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von 40 cm dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl.-Nr. 1752/2, Am Gansgraben 41, Gemarkung und GT Hausen von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Gansgraben“ Nr. 6.2 zu Einfriedungen zu. Für die Nutzer des öffentlichen Weges dürfen aus der Maßnahme keine Gefahren entstehen. Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für die Einrichtung zum Überschwemmungsschutz außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt wird befürwortet. Die dahingehende Baumaßnahme ist auf dem Grundstück des Antragstellers umzusetzen.

einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

8. Markt Rimpar, Änderung Flächennutzungsplan

und Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt: Der Markt Rimpar hat beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ aufzustellen und parallel hierzu den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich zu ändern. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.2025 weder gegen die Änderung des Flächennutzungsplans noch gegen den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ Bedenken und Anregungen erhoben.

Nun können Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden. Zudem wird um Aufschluss über die von der Gemeinde Hausen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen gebeten, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes Rimpar bedeutsam werden.

Beschluss: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg erhebt weder gegen die Änderung des Flächennutzungsplans noch gegen den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ in der aktuell vorliegenden Fassung im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Bedenken und Anregungen.

mehrheitlich beschlossen Ja 4 Nein 2 Anwesend 0 Befangen 0

9. Gemeinde Bergtheim, 24. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „AGRI-Photovoltaikanlage Bergtheim“;

frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim hat in seiner Sitzung am 06.08.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „AGRI-Photovoltaikanlage Bergtheim“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in diesem Bereich im Parallelverfahren beschlossen.

Der Vorhabenbereich liegt nordöstlich von Bergtheim und umfasst das Flurstück Fl.-Nr. 4904, Gmk. Bergtheim. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 7,5 ha. Geplant ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von gut 4,9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 4,9 Millionen kWh erzeugt werden kann. Damit kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung auszubauen und den CO₂-Ausstoß zu verringern. Auf Fl.-Nr. 4904 wird eine Sonderkultur mit Pfingstrosen angebaut. Zwischen den Folienzellen liegen Wartungs-/Grünstreifen. Geplant ist hier eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Bauhöhe der Modultische bis ca. 4,15 m, welche die Wartungs-/Grünstreifen zwischen den Folienzellen überdecken.

Hiermit wird darum gebeten, der Gemeinde Bergtheim nach § 4 Abs. 1 BauGB Aufschluss über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen zu geben, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes bedeutsam werden. Gleichzeitig wird im Hinblick auf das durchzuführende Scoping auch um Äußerung gebeten, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht des fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll.

Beschluss I: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg erhebt weder gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplans noch gegen den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „AGRI-Photovoltaikanlage Bergtheim“ in der aktuell vorliegenden Fassung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken und Anregungen.

stimmgleich abgelehnt Ja 3 Nein 3 Anwesend 0 Befangen 0

Beschluss II: Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg erhebt Bedenken gegen den maßlosen Ausbau erneuerbarer Energien, speziell an Freifeld-Photovoltaikanlagen.

mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 1 Anwesend 0 Befangen

Die Oktober-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinde Hausen erscheint voraussichtlich am 30. September 2025.

Annahmeschluss

für Text – und Anzeigenmanuskripte ist der 18. Sept. 2025.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hausen bei Würzburg erscheint monatlich.

Herausgeber des Mitteilungsblattes: Gemeinde Hausen bei Würzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Herr Bürgermeister Bernd Schraud

Druck + Anzeigen: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (093 67) 9 91 14

Allgemeines

Chorprobenbeginn am 3. September 2025

Erbshausen-Sulzwiesen Der Chor „Es Dur“ der DJK Erbshausen-Sulzwiesen beginnt mit seinen Proben im September am **Mittwoch, den 3. September 2025**, um 19.30 Uhr in der Grundschule Erbshausen.

Wenn dir das Singen in der Badewanne, auch im Umkreis von Erbshausen, zu eintönig ist und du ein breites Chorrepertoire liebst, versuche es doch mal in lockerer und fröhlicher Gemeinschaft beim Chor „Es Dur“. Unser neuer Chorleiter schafft es, deine Stimme zu trainieren und die besten Töne aus dir herauszuholen!

Informationen bei Nicole Lauscher, Telefon 093 67/84 20, Familie Grömling, Telefon 093 63/53 55 oder Sabine Triebel, Telefon 01 51/52 32 25 69.

Pflegeberatung vor Ort – Termine in Hausen

Mitarbeitende der Einrichtung WirKommunal/des Pflegestützpunktes Landkreis Würzburg beraten an diesen Tagen vor Ort zu folgenden Themen:

- Pflegeberatung und Pflegekoordination
- Wohnberatung und Wohnungsanpassung
- Beratung und Hilfe in besonders belastenden Lebenssituationen (Demenz)

Die „Pflegeberatung vor Ort“ findet von 14 – 17 Uhr nur nach Terminvereinbarung statt: Rathaus, Fährbrücker Straße 5

• 01.10.2025 • 29.10.2025 • 26.11.2025

Termine können kostenfrei unter 0800 0001027 oder per E-Mail: pflegeberatung@wirkommunal.de vereinbart werden.

Berührende Feierlichkeiten zum Patrozinium

Lichterprozession, Festgottesdienst und Marienvesper zum Fest Maria Himmelfahrt

Fährbrück In der Wallfahrtskirche Fährbrück ist das Patroziniumsfest Maria Himmelfahrt feierlich begangen worden. Am Feiertag, dem 15. August, zelebrierten Domkapitular und Dekan Stefan Gessner und Wallfahrtsseelsorger Augustinerpater Matthäus Klein den sehr gut besuchten Festgottesdienst. Am Abend folgte eine Marien-Vesper im byzantinischen Ritus mit dem Ostkirchlichen Chor der Catholica Unio Würzburg. Besonders berührt hat die Lichterprozession am Vorabend des Festtages. Nach der gelungenen Premiere im letzten Jahr hatte Pater Matthäus erneut zu diesem stimmungsvollen Auftakt eingeladen. Sein Dank galt dem Küsterteam, der Bläserharmonie Fährbrück unter Leitung von Karl-Heinz Comes, Lektorin Margit Eisenacher aus Dipbach, den Hubertusbrüdern aus Bergtheim, den Kerzenträgerinnen, dem Ministrantenteam aus Hausen sowie der Freiwilligen Feuerwehr Hausen, die für Sicherheit sorgte.

Mit Kerzen in den Händen, singend und betend, zogen die Teilnehmenden gemeinsam durch die Abenddämmerung. Im Licht der untergehenden Sonne grüßten sie die Gottesmutter als „Schwester im Glauben“ und „Trösterin der Betrübten“. Für die Prozession mit ihren vier Stationen war eigens aus Volkach eine Tragemadonna geliehen worden. Die mit Blumen geschmückte Figur der Muttergottes wurde von Mitgliedern des Katholischen Männervereins St. Hubertus mitgetragen.

Zum Abschluss der Lichterprozession spendete Pater Matthäus den sakramentalen Segen und lud zu „einem guten Beisammensein“ in den Biergarten ein.

Text und Fotos: Irene Konrad



Aus Volkach haben sich die Fährbrücker für ihre Lichterprozession am Vorabend ihres Patroziniums eine Tragemadonna geliehen. Wallfahrtsseelsorger Augustinerpater Matthäus Klein und Margit Eisenacher (3. und 2. von links) waren die Vorbeter.

Beratung für Menschen mit Behinderung

Würzburg Der Bezirk Unterfranken ist für Sie da und bietet in Ihrer Region für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen sowie allen weiteren interessierten Personen eine individuelle Beratung an. Themen sind z. B.

- Leistungen für Kinder und Jugendliche
- Leistungen zu Wohnen, Arbeit, Freizeit, Mobilität
- Informationen zu existenzsichernden Leistungen.

Die Beratungen finden im Pflegestützpunkt Würzburg, in der Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg, statt.

Terminvereinbarung unter Telefon 09 31 79 59-13 49, Mail: beratung-eingliederungshilfe@bezirk-unterfranken.de oder im Internet unter www.bezirk-unterfranken.de/beratung-egh

Zudem können Sie zu allen Themen sowie Ihren Fragen rund um die Pflege auch online beraten werden. Buchen Sie sich hier Ihren Termin unter www.bezirk-unterfranken.de/Online-Beratung

Familien-Gottesdienst im Pfarrgarten zum Pfarrfest im Juli

Rieden 6 Mädchen und 1 Junge wurden aufgenommen in die Gemeinschaft der Ministranten von Rieden. Von der Oberministrantin Mona Beck bekamen die neuen Ministranten ihr Mini-Kreuz umgehängt. Bei der Gabenprozession stellten sie die Gegenstände vor, mit der sie in Zukunft in der Messe ihren Dienst verrichten werden. Der Familien-Gottesdienst fand im idyllischen Pfarrgarten statt.

„Sei gesendet“ lautete das Thema, in Anlehnung an das Lukas-Evangelium. Jesus sendete 72 „Andere“ aus. Er gab Ihnen Tipps mit auf den Weg, was sie beachten und mitnehmen sollen.

Zu Beginn wurde dazu ein kleiner, kurzweiliger Sketsch aufgeführt. Was braucht man alles, um von Jesus erzählen zu können? Pfr. Rügamer betrachtete das Thema näher und „spannte den Bogen“ zum Festtag der Frankenapostel Kilian, Kolonat und Totnan, den die Diözese Würzburg in diesen Tagen feierte.

Musikalisch unterstützt wurde der Organist Emil Störlein von Julia Kaiser auf der Gitarre und Franka Pfeuffer an der Querflöte.

Am Ende des Gottesdienstes bedankte sich Gabi Strobel noch herzlich bei den ausscheidenden Kirchenverwaltungsmitgliedern für Ihre tatkräftige Arbeit im Gremium. So war Gerhard Keller 24 Jahre, Michael Wahlich 12 Jahre und Sebastian Stahl 6 Jahre für die Pfarrgemeinde tätig.

Im Anschluss fand das Pfarrfest statt, das am Montag mit einem Generationen-NM endete.



In Rieden wurden die neuen Ministranten eingeführt (von links): Kalle Wagenbrenner, Helene Stellmacher, Marlene Brendler, Lotta Keller, Marieke Steinmetz, Stella Pfeuffer (es fehlt: Eva Albert)

Foto: Gisela Königer

60 Jahre Balthasar-Neumann-Kaserne:

Bundeswehr sucht alte Fotos und Erinnerungen ehemaliger Soldaten

Das 70-jährige Bestehen der Bundeswehr und das 60-jährige Bestehen des Bundeswehr-Standortes Veitshöchheim feiert die Truppe am 12. November 2025, dem Gründungstag der Bundeswehr, mit einer Ausstellung, einem Platzkonzert des Heeresmusikkorps und einem Festakt in den Mainfrankensälen.

Veitshöchheim Am Tag der Einweihung der neugebauten Balthasar-Neumann-Kaserne am 1. Oktober 1965 marschierten die ersten Soldaten des Sanitätsbataillons 12 aus Bad Mergentheim begleitet vom Heeresmusikkorps 12 durch das Kasernentor in der Oberdürrbacher Straße. Das Verteidigungsministerium legte seinerzeit fest, dass die zwölfte und letzte der aufzustellenden Heeresdivisionen im Raum Würzburg stationiert werden sollte. Da aber die bestehenden Kasernen von den Alliierten belegt waren, entschied man sich für einen Kasernen-Neubau – wie fast überall im Raum Mainfranken und Tauberfranken. In Veitshöchheim bot sich das aufgegebenes Gut Schleehof unterhalb des Schenkenbergs an – direkt am nördlichen Ende des Standort-Übungsplatzes der Würzburger Nordkaserne, in der bis 1992 die US-amerikanischen Streitkräfte ihre Luftverteidigung stationiert hatten. Die neue Balthasar-Neumann-Kaserne war bis 1994 Sitz der 12. Panzerdivision.

Im Bildarchiv der ehemaligen 12. Panzerdivision finden sich noch wenige Fotos von der Einweihung der Balthasar-Neumann-Kaserne, zudem Bilder aus der jüngeren Geschichte von offiziellen Anlässen, Festlichkeiten, Besuchen und Manövern. Was aber kaum festgehalten wurde, ist der Alltag der Soldaten, darunter Generationen von Wehrpflichtigen, die in fünf Jahrzehnten in der Balthasar-Neumann-Kaserne dienten. „Solche persönlichen Erinnerungen an den Alltag in der Veitshöchheimer Kaserne sind in keiner offiziellen Chronik festgehalten“, sagt der Präsident des Traditionsverbandes 12. Panzerdivision, Oberstleutnant a.D. Wolfgang Hagedorn. Die Erinnerungen der Ehemaligen seien deshalb „von unschätzbarem Wert für die Traditionsbildung auch in der aktiven Truppe“. Der Traditionsverband hält in seinem Räumchen in der Balthasar-Neumann-Kaserne die Erinnerung an die einst in Veitshöchheim und in der Region stationierten Verbände wach.

Zu den Wehrpflichtigen, die in Veitshöchheim dienten, gehörten beispielsweise auch der Veitshöchheimer Bürgermeister Jürgen Götz oder der Günterslebener Bürgermeister Michael Freudenberger – beide leisteten ihren Grundwehrdienst im Sanitätsbataillon 12 ab.



Verteidigung der Heimat: Ein Unteroffizier weist zwei Soldaten des Fernmeldebataillons 12 in einen Alarmposten ein. Das Bild entstand Anfang der 80er Jahre am Ortsausgang von Gadheim in Richtung Güntersleben. Foto: Archiv 12. Panzerdivision

Für die Ausstellung in Veitshöchheim zur Geschichte der Balthasar-Neumann-Kaserne sucht die 10. Panzerdivision, die inzwischen auch schon seit zehn Jahren in Veitshöchheim stationiert ist, nun Fotos und Erinnerungen ehemaliger Soldaten, die einen Einblick geben in den Soldatenalltag und besondere, die Dienstzeit prägende Ereignisse im Laufe der vergangenen 60 Jahre.

Erinnern auch Sie sich gerne an Ihre Dienstzeit in Veitshöchheim? Bewahren Sie noch ihre Fotos und Erinnerungstücke von damals auf? Die Pressestelle der 10. Panzerdivision sucht Fotos aus dem Soldatenalltag und solche von Anlässen und Übungen, die das Leben der Soldaten in der Kaserne und in Veitshöchheim und der Region zeigen. Schreiben Sie ihre Erinnerungen auf und senden Sie Ihre Fotos (Texte als Word-Dokument und Bilder im Format JPEG – oder Dokumente per Post) an:

Pressestelle 10. Panzerdivision

E-Mail: 10.PzDivPressestelle@bundeswehr.org

Tel. 0931/9707-3160

Balthasar-Neumann-Kaserne

Oberdürrbacher Straße 2a, 97209 Veitshöchheim

Aus der Weiterbildungsreihe „Fit fürs Ehrenamt“:

Workshop zum Zusammenspiel der Generationen

im Verein – Gemeinsam den Wandel gestalten

Würzburg Die Nachbesetzung von Vorstandsposten im Verein gestaltet sich oft schwierig. Findet sich ein geeigneter Kandidat oder eine geeignete Kandidatin ist die Übergabe von Amt und Aufgaben nicht selten unkoordiniert und holprig. Ein möglicher Grund dafür kann das Zusammenwirken verschiedener Generationen und damit verbunden unterschiedlicher Ansichten und Arbeitsweisen sein.

Doch personelle Veränderungen im Ehrenamt können auch gut begleitet werden und als Impuls für positive Veränderungen genutzt werden. Im Rahmen der Programmreihe „Fit fürs Ehrenamt“ bietet die Servicestelle Ehrenamt am Landratsamt Würzburg einen kostenfreien Weiterbildungskurs für alle Engagierten an – damit unterschiedliche Generationen im Verein erfolgreich zusammenarbeiten können und ein Generationenwechsel wirklich gelingen kann.

Kostenloser Workshop

mit Erfahrungen aus der Vereinspraxis

Im Workshop „Zusammenspiel der Generationen im Verein – gemeinsam den Wandel gestalten“ zeigt Referent Tobias Döppe am **Dienstag, den 16. September 2025** von 18.00 bis 21.00 Uhr praxisorientierte Wege auf, wie wertvolles Wissen und Erfahrungen aus der Vereinspraxis erhalten bleiben und Übergaben erfolgreich gelingen können.

Im Fokus stehen dabei alltagstaugliche Methoden wie Tandem-Modelle, Mentoring-Ansätze sowie Impulse für eine generationengerechte Kommunikation. Auch der Einsatz digitaler Werkzeuge zur Wissenssicherung und Zusammenarbeit wird thematisiert – alles mit dem Ziel, ein respektvolles und effektives Miteinander im Verein zu fördern. Dazu werden auch die Erwartungen und Werte verschiedener Generationen behandelt.

Die Veranstaltung ist für alle freiwillig engagierten Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Würzburg kostenfrei. Sie findet im Sitzungssaal II des Landratsamts Würzburg (Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg) statt. Die Anmeldung ist ab sofort möglich und erfolgt online unter www.landkreis-wuerzburg.de/ehrenamt im Bereich „Weiterbildung“.

Die Servicestelle Ehrenamt wird als Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement (ZfifM) durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und das Bayerische Staatsministerium für Digitales gefördert.